

## Leistungsvereinbarung

zwischen der

### **Gemeinde Höri**

vertreten durch den Gemeinderat

Wehntalerstrasse 46, 8181 Höri

(nachfolgend Leistungseinkäuferin genannt)

und der

### **Stiftung Alterszentrum Region Bülach**

vertreten durch den Präsidenten des Stiftungsrates und den Geschäftsleiter,

Allmendstrasse 1, 8180 Bülach

(nachfolgend Leistungserbringerin genannt)

betreffend

## **Spitex-Leistungen für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Höri**

## **1. Zweck der Leistungsvereinbarung**

Die Leistungsvereinbarung bildet die Grundlage für die Zusammenarbeit der Gemeinde Höri und der Stiftung Alterszentrum Region Bülach und legt die Rechte und Pflichten beider Parteien fest.

## **2. Ziel**

Die Gemeinde Höri ist verantwortlich für die bedarfs- und fachgerechte ambulante Pflegeversorgung. Zu diesem Zweck beauftragt sie die Stiftung Alterszentrum Region Bülach, eine qualitativ hochstehende und wirtschaftliche Versorgung aller mit zivilrechtlichem Wohnsitz und gleichzeitig wohnhaften bzw. sich aufhaltenden Personen in Höri (nachfolgend Vertragsgebiet genannt) mit Spitex-Leistungen sicherzustellen. Dabei wird das Ziel verfolgt, den Einwohnerinnen und Einwohnern eine gute Lebensqualität im häuslichen Umfeld bis an das Lebensende zu ermöglichen. Im Zentrum steht, dass die Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Personen mit Pflege- und Betreuungsbedarf gefördert, erhalten und unterstützt werden sowie stationäre Aufenthalte möglichst vermieden oder hinausgezögert und Pflegeheimaustritte nach Hause unterstützt werden.

## **3. Zielgruppe**

Zielgruppe der Spitex-Dienstleistungen bilden primär alle zu Hause lebenden Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Höri, die auf Unterstützung und Pflege angewiesen sind sowie deren soziales Umfeld. Die Spitex-Leistungen können folgende Personengruppen beanspruchen:

- Körperlich oder psychisch kranke, behinderte, verunfallte, rekonvaleszente, altersschwache, gebrechliche oder sterbende Personen jeden Alters
- Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt eines Kindes, sofern sie hilfs- und pflegebedürftig sind
- Personen, die sich in einer vorübergehenden physischen oder psychischen Risikosituation befinden

## **4. Rechtsgrundlagen**

Die Leistungsvereinbarung stützt sich auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
- Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV)
- Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über die Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV)
- Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich vom 2. April 2007
- Pflegegesetz des Kantons Zürich vom 27. September 2010
- Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010 und die zugehörigen aktuellen Kreisschreiben der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich
- Vertrag betreffend Akut- und Übergangspflege zwischen Spitex Verband Kanton Zürich und den Krankenversicherern
- Regierungsratsbeschluss des Kantons Zürich betreffend Festlegung des kantonalen Vergütungsanteils im Bereich der Akut- und Übergangspflege
- aktuelles Versorgungskonzept der RAZA-Region

- Verordnung über die Ausbildungspflicht in der Langzeitpflege
- GRB Gemeinde Höri Nr. 159 vom 21. Juni 2005 betreffend Übertragung der Spitex-Dienste an die Stiftung Alterszentrum Region Bülach
- Leistungsvereinbarung Stiftung Alterszentrum Region Bülach Spitex / Grundsätze der Zusammenarbeit bei Engpässen in der Psychiatriespitex vom 17./25. Januar 2023

Ausdrücklich zu erwähnen gilt, dass der Gesetzgeber in § 2 der Verordnung über die Pflegeversorgung die von den Gemeinden beauftragten Leistungserbringer namentlich in den Geltungsbereich einschliesst.

## **5. Aufgaben und Leistungen der Leistungserbringerin**

### **5.1. Kerndienstleistungen**

Die Leistungserbringerin erbringt die pflegerischen Spitex-Leistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung und Pflegegesetz (KLV a-c) sowie die betreuerischen und hauswirtschaftlichen (nicht-pflegerischen) Spitex-Leistungen gemäss Pflegegesetz (Nicht-KLV-Leistungen) im Vertragsgebiet. Hierfür unterliegt die Leistungserbringerin einer Leistungspflicht (Ausnahmen vgl. Ziffer 5.4.).

Die zu erbringenden Leistungen basieren jeweils auf einer individuellen schriftlichen Bedarfsabklärung gemäss Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22. November 2010.

Die Kerndienstleistungen stellt die Leistungserbringerin zeitlich in mindestens folgendem Umfang sicher:

- an allen Wochentagen zwischen 7.00 und 22.00 Uhr
- neue Einsätze müssen möglichst innerhalb von 24 Stunden nach der Anmeldung ausgeführt werden
- telefonische Erreichbarkeit von Montag bis Freitag (ohne Feiertage) von 08.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 17.00 Uhr

### **5.2. Gesundheitsberatung und -förderung**

Die Leistungserbringerin engagiert sich aktiv in der Gesundheitsberatung und -förderung:

- Beratung und Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen
- Information über das bestehende Spitex-Angebot in Höri
- Vernetzung mit den anderen Leistungserbringenden im Gesundheits- und Sozialbereich und bedürfnisgerechte Weiterleitung der Hilfesuchenden

### **5.3. Pflegende Angehörige**

Die Leistungserbringerin stellt Pflegende Angehörige an. Weitere Details dazu sind im Anhang 1 einsehbar.

### **5.4. Weitere Dienstleistungen**

Die Leistungserbringerin ist frei, weitere Dienstleistungen anzubieten, sofern dadurch die unter Punkt 5.1 bis 5.3 genannten Dienstleistungen nicht beeinträchtigt werden. Diese weiteren Dienstleistungen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Leistungsvereinbarung. Hierfür sind separate Vereinbarungen zu treffen, kosten- und ertragsmässig auszuscheiden und in der Rechnung transparent darzulegen.

### **5.5. Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringenden**

Die Leistungseinkäuferin kommt ihrem gesetzlichen Versorgungsauftrag nach, indem sie auch mit verschiedenen spezialisierten Leistungserbringenden im ambulanten Bereich zusammenarbeitet, die ebenfalls eine Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Höri haben. Dies sind aktuell:

- Mitglieder des Verbandes spezialisierter Palliative Care Leistungserbringer (SPaC)
- Kinderspitem Zürich (Kispex)

Die Leistungserbringerin arbeitet mit den Partnern der Leistungseinkäuferin fallabhängig zusammen. Grundsätzlich hält sich die Leistungserbringerin an die Verordnung der zuweisenden Stelle.

Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit sind zwingend und umgehend der Leistungseinkäuferin zu melden.

### **5.6. Grenzen der Leistungspflicht**

Die Spitem-Leistung kann abgelehnt werden, wenn diese den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern nicht zumutbar ist, bei namentlicher Androhung von Gewalt, bei Tätlichkeiten, bei sexuellen Übergriffen oder bei wiederholten groben Beschimpfungen. Ebenfalls kann die Leistung abgelehnt werden, wenn medizintechnische Hilfsmittel notwendig sind, die in der Wohnung des / der Leistungsempfangenden nicht einsetzbar sind bzw. deren Einsatz von den Leistungsempfangenden verweigert wird.

Gemäss § 11 der Verordnung über die Pflegeversorgung zum Pflegegesetz des Kantons Zürich ist die Leistungserbringerin verpflichtet die Gemeinde zu informieren, bevor sie eine Leistung einstellt. Sie unterstützt die Gemeinde bei der Suche nach einer geeigneten Lösung.

### **5.7. Umgang bei Kapazitätsengpässen sowie fallspezifischen Besonderheiten**

Sollte die Leistungserbringerin einen Kapazitätsengpass erkennen, der die Versorgung der Leistungsempfangenden gefährdet, ist in erster Linie mit den anderen, von der Gemeinde Höri beauftragten, Leistungserbringenden abzuklären (vgl. Ziffer 5.5), ob diese die Leistungsempfangenden übernehmen könnten. In jedem Fall stellt die Leistungserbringerin sicher, dass alle Leistungsempfangenden fachgerecht betreut sind. Dies kann bei fallspezifischen Besonderheiten wie z. B. benötigte Pflegedienste bis zu 24 Stunden am Tag oder Sprachbarrieren aufgrund von Fremdsprachigkeit auch über eine Triage an andere Organisationen erfolgen. Organisationen, die nicht über eine entsprechende Vereinbarung mit der Gemeinde Höri verfügen, sind nicht berechtigt den beauftragten Tarif in Rechnung zu stellen.

### **5.8. Vertragsgebiet**

Die Leistungserbringerin erbringt die Kerndienstleistungen für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz und gleichzeitigem Wohnsitz bzw. Aufenthalt in Höri. Die Dienstleistungen dürfen nur innerhalb des Vertragsgebietes

(vgl. Ziffer 2) erbracht werden. Dienstleistungen für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Höri dürfen nicht mit der Leistungseinkäuferin abgerechnet werden. Ausnahmen<sup>1</sup> bedürfen einer schriftlichen Bewilligung der Leistungseinkäuferin.

### **5.9. Qualität**

Die Qualitätssicherung richtet sich nach § 9 der Verordnung über die Pflegeversorgung. Explizit und weiterführend sind folgende Punkte zu erwähnen:

- Die Leistungserbringerin sorgt für spezialisiertes Fachwissen sowie die fachlich und betrieblich notwendige Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden.
- Die Leistungserbringerin stellt Ausbildungsplätze zur Verfügung.
- Die Leistungserbringerin betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung gemäss den Vorgaben des Krankenversicherungsgesetzes und Spitex Schweiz.
- Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden durch die Leistungserbringerin eingehalten.
- Die Vorgaben der eidgenössischen Koordinationsstelle der Arbeitssicherheit (EKAS) werden eingehalten.

### **5.10. Versicherung**

Bezüglich Versicherung hält sich die Leistungserbringerin an die Empfehlungen des Fachverbandes.

### **5.11. Rechnungswesen**

Die Leistungserbringerin führt ihre Buchhaltung und ihre Kostenrechnung gemäss den gesetzlichen Vorgaben sowie den Empfehlungen des Fachverbandes und der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich. Ausnahmen müssen zwischen den Vertragspartnern abgesprochen werden.

Die Leistungserbringerin lässt ihre Rechnung jährlich ordentlich konsolidiert nach FER (Spitexverband) von einer unabhängigen Revisionsstelle revidieren. Der Revisionsbericht ist der Leistungseinkäuferin jeweils nach Erhalt zuzustellen.

Die Leistungserbringerin weist in ihrer Rechnung die Einhaltung der Vorgabe gemäss § 13 Abs. 1 bezüglich der nichtpflegerischen Spitex-Leistungen aus.

### **5.12. Festlegung der Tarife**

Die erbrachten Leistungen KLV a-c verrechnet die Leistungserbringerin gemäss den jährlich von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich festgelegten Normdefiziten für beauftragte Spitex-Organisationen.

Die Finanzierung von allfällig zusätzlichen Leistungen erfolgt fallspezifisch und wird durch eine jeweilige Kostengutsprache festgelegt.

Die Tarife der Nicht-KLV-Leistungen sind im Anhang 2 geregelt.

---

<sup>1</sup> z.B. Leistungen für Personen, die ihren Lebensmittelpunkt in Höri haben, aber aus rechtlichen Gründen keinen zivilrechtlichen Wohnsitz begründen können.

### **5.13. Vorgehen bei Überschüssen bzw. Defiziten**

Die Leistungserbringerin ist eine steuerbefreite und nicht gewinnorientierte Stiftung unter der Aufsicht der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS). Aus den vereinbarten Leistungsabgeltungen zwischen der Leistungseinkäuferin und der Leistungserbringerin in Form der vorliegenden Leistungsvereinbarung (LV) sollen grundsätzlich ausgeglichene Rechnungsabschlüsse resultieren. Führen Veränderungen der Auslastung, der Betriebskosten und / oder der Erlöse etc. zu Überschüssen, welche die betriebsnotwendigen Reserven für eine nachhaltige Finanzierung und Investitionen übersteigen, kommt folgende Regelung zur Anwendung:

Überschüsse bzw. Defizite bei den KLV-Leistungen verteilen sich auf die einzelnen Gemeinden (welche ebenfalls mit der Leistungserbringerin eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben) entsprechend ihrer jeweiligen Anzahl verrechneter KLV-Stunden. Überschüsse bzw. Defizite bei den Nicht-KLV-Leistungen verteilen sich auf die einzelnen Gemeinden (welche ebenfalls mit der Leistungserbringerin eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben) entsprechend ihrer jeweiligen Anzahl verrechneter Nicht-KLV-Stunden. Entscheidend für die Berechnung ist die revidierte Jahresabrechnung der Stiftung Alterszentrum Region Bülach bzw. Kostenrechnung der Spitex.

Die Herleitung der Rückzahlung von Überschüssen bzw. der Ausgleich von Defiziten ist der Leistungseinkäuferin detailliert und nachvollziehbar aufzuzeigen.

## **6. Aufgaben und Leistungen der Leistungseinkäuferin**

### **6.1. Städtische Beiträge**

Die Leistungseinkäuferin vergütet die erbrachten Leistungen wie folgt:

- KLV- und Nicht-KLV-Leistungen gemäss festgelegten Kostensätzen (vgl. Ziffer 5.12)
- Leistungen im Rahmen der Akut- und Übergangspflege gemäss den vom Regierungsrat festgelegten Tarifen

### **6.2. Corporate Image**

Die Leistungseinkäuferin sorgt gemeinsam mit der Leistungserbringerin für die Bekanntmachung der Spitex-Dienstleistungen in der Gemeinde Höri. Die Öffentlichkeitsarbeit gestalten die beiden Parteien wo angebracht gemeinsam und einheitlich.

## **7. Zusammenarbeit**

### **7.1. Rechnungsstellung**

Die Leistungserbringerin stellt die erbrachten Leistungen monatlich in Rechnung. Dabei weist sie insbesondere aus:

- Leistungsart
- Patientenbeteiligung
- Anteil der öffentlichen Hand

Die Leistungserbringerin stellt der Leistungseinkäuferin quartalsweise sämtliche Bedarfsnachweise (ärztliche Verordnung) zu den in Rechnung gestellten Leistungen zu. Die Leistungserbringerin ist dafür besorgt, dass der Bedarfsnachweis jeweils nach Ablauf überprüft und erneuert wird.

Im Falle, dass die Leistungseinkäuferin während der Laufzeit dieser Vereinbarung ein neues Rechnungsverarbeitungssystem erwirbt oder implementiert, verpflichtet sich die Leistungserbringerin, ihre Rechnungsstellungsprozesse und -formate an dieses neue System anzupassen. Diese Anpassung erfolgt in Absprache mit der Leistungserbringerin und unter Berücksichtigung der technischen und organisatorischen Gegebenheiten. Die Kosten für notwendige Anpassungen und Integrationen werden von der Leistungseinkäuferin getragen, sofern nicht anders vereinbart.

## **7.2. Zuwendungen Dritter**

Zuwendungen Dritter, wie Spenden, fliessen in einen separaten Fonds. Die Verwendung der Fonds-Mittel ist separat in der Stiftungsrichtlinie Spendenfonds geregelt.

## **7.3. Kommunikation / Austausch**

Die Leistungserbringerin stellt der Leistungseinkäuferin folgende Dokumente bzw. Informationen unaufgefordert und möglichst zeitnah nach deren Fertigstellung bzw. Verfügbarkeit zu:

- Jahresbericht der Stiftung Alterszentrum Region Bülach
- Revisionsbericht der Stiftung Alterszentrum Region Bülach
- Information über die Budgetzahlen für das kommende Rechnungsjahr sowie Hochrechnungen für das laufende Rechnungsjahr
- Relevante Entwicklungen und Veränderungen im strategischen und operativen Geschäft (insb. dann, wenn diese Auswirkungen auf das Angebot und die Kosten haben)

Empfängerin dieser Dokumente bzw. Informationen ist von Seiten der Leistungseinkäuferin die Abteilung Soziales und Gesundheit.

Die operativen Leitungen der Leistungseinkäuferin und Leistungserbringerin pflegen einen regelmässigen Austausch.

## **7.4. Controlling**

Das Controlling der Gemeinde Höri beinhaltet die Überprüfung der vertraglichen Abmachungen. Nach Abschluss eines Kalenderjahres findet zwischen der Leistungseinkäuferin und der Leistungserbringerin ein Jahresgespräch statt. Als Grundlage für das Jahresgespräch wird die Leistungserbringerin einen Lagebericht (Geschäftsbericht der Stiftung Alterszentrum Region Bülach sowie zusätzliche Informationen zur Tarifentwicklung) zu Handen der Leistungseinkäuferin erstellen.

## 8. Weitere Bestimmungen

### 8.1. Dauer der Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung tritt vorbehaltlich der Zustimmung des Stiftungsrates der Stiftung Alterszentrum Region Bülach und des Gemeinderats Höri auf den 1. Januar 2025 in Kraft und wird für die Dauer von vier Jahren abgeschlossen. Sie ersetzt die Leistungsvereinbarung vom 1./12. Juli 2022. Beiden Parteien steht das Recht zu, die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten jeweils auf Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Eine Kündigung ist erstmals per 31. Dezember 2026 möglich.

Die Vertragsparteien beabsichtigen, unter Würdigung der Gesamtentwicklung der Spitex in der Gemeinde Höri und der Vertragserfüllung durch die Stiftung Alterszentrum Region Bülach, eine neue Leistungsvereinbarung mit Wirkung ab 1. Januar 2025 für vier weitere Jahre abzuschliessen. Die Vertragsparteien treten im 2. Quartal des Jahres 2028 zu Verhandlungen über eine neue Vereinbarung zusammen.

### 8.2. Änderungen der Leistungsvereinbarung

Änderungen der Leistungsvereinbarung sind im gegenseitigen Einverständnis jederzeit möglich. Sie sind in schriftlicher Form vorzunehmen.

### 8.3. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bülach.

Höri, 12. 11. 2024

Bülach, 05. 12. 2024

Für die Gemeinde Höri

Für die Stiftung Alterszentrum Region Bülach

Roger Götz  
Gemeindepräsident

Claude Cornaz  
Präsident

Nathalie Homberger  
Verwaltungsleiterin

Nermin Daki  
Geschäftsleiter

GRB-Nr. 110 vom 12. November 2024

## **Anhang 1: Pflegende Angehörige**

### **Anh. 1.1. Definition**

Als Pflegende Angehörige gelten sowohl Personen, die direkt mit der zu betreuenden Person verwandt sind, als auch Personen aus deren engem Lebensumfeld. Massgebend ist nicht der Verwandtschaftsgrad, sondern vielmehr die regelmässige und substanzielle Unterstützung, sowie die Verantwortung und die Verbindlichkeit gegenüber der zu pflegenden Person.

Damit Pflegende Angehörige verrechnet werden können, ist der von der Spitex quantifizierte Bedarf von Pflegeleistungen massgebend, welcher eine Anstellung berechtigt. Voraussetzung demnach für eine Anstellung und Entschädigung als Pflegende Angehörige sind erbrachte KLV-C-Leistungen. Diese Grundpflegeleistungen sind ärztlich verordnet und werden als KLV-Leistung abgerechnet. Es werden keine n-KLV Leistungen vergütet.

### **Anh.1.2. Finanzierung**

Der Leistungseinkäuferin werden für die von pflegenden Angehörigen geleisteten Stunden keine Restkosten in Rechnung gestellt. Für die Anstellung pflegender Angehöriger ist das «Konzept Pflegende Angehörige» der Stiftung Alterszentrum Region Bülach mit seinen Inhalten bindend, welches auf den Empfehlungen des Spitex-Verbandes Zürich sowie dem Manual «Pflegende Angehörige anstellen» der Careum Hochschule Gesundheit basiert. Die Löhne der pflegenden Angehörigen richten sich ebenfalls nach erwähntem Konzept.

### **Anh.1.3. Kostenrechnung**

Die Position pflegende Angehörige wird in der Kostenrechnung separat ausgewiesen. Die Leistungseinkäuferin ist berechtigt, bei Bedarf Einblick in die einzelnen Positionen der Vollkostenrechnung zu erhalten.

## **Anhang 2: Nichtpflegerischen Spitex-Leistungen**

### **Anh. 2.1. Definition**

Die Leistungserbringerin führt nichtpflegerische Spitex-Dienstleistungen (hauswirtschaftliche und betreuerische Leistungen) gemäss Verordnung über die Pflegeversorgung § 7 Abs. 1a./b./c. aus.

### **Anh. 2.2. Finanzierung**

Die Finanzierung ist im Pflegegesetz § 13 Abs. 1 geregelt. Sie darf den Leistungsbezügerinnen und -bezügern insgesamt höchstens zur Hälfte des anrechenbaren Aufwandes der Leistungserbringerin für nichtpflegerische Spitex-Leistungen gemäss Pflegegesetz § 5 Abs. 2 und der Verordnung über die Pflegeversorgung § 7 Abs. 1/2 in Rechnung gestellt werden. Die Leistungseinkäuferin kann die Kosten nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Leistungsbezügerinnen und -bezügern ganz oder teilweise übernehmen.

Die Leistungseinkäuferin als Leistungseinkäuferin übernimmt für alle Leistungsbezüger gleichermassen 60 Prozent des jeweils geltenden Tarifs gemäss Anh. 2.3.

Nichtpflegerische Leistungen, die nicht in der Verordnung der Pflegeversorgung § 7 Abs. 1 aufgeführt sind, werden gemäss dem Pflegegesetz § 13 Abs. 4 vollumfänglich den Leistungsbezügerinnen und -bezügern in Rechnung gestellt werden.

### **Anh. 2.3. Tarife**

Als Basis für die Berechnung der Tarife dient die Kostenrechnung des Vorvorjahres (Vollkostenanteil Hauswirtschaft).

Bsp.: Der Tarif im Jahr 2025 entspricht dem Vollkostenanteil Hauswirtschaft aus dem Jahr 2023.

### **Anh. 2.4. Kostenrechnung**

Die Position der Nicht-KLV-Leistungen, die der Leistungseinkäuferin in Rechnung gestellt werden, wird in der Kostenrechnung separat ausgewiesen. Die Leistungseinkäuferin ist berechtigt, bei Bedarf Einblick in die einzelnen Positionen der Vollkostenrechnung zu erhalten.